Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4304**

16. Wahlperiode 08. 02. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4124 –

Bestandsaufnahme der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingesetzt. Nach einem DIW-Gutachten aus dem Jahre 2002 (Helmut Seitz: Fiskalföderalismus in Deutschland: Probleme und Reformbedarf am Beispiel der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern) haben die Länder Zahlungen in Höhe von 36,4 Mrd. Euro erhalten, was ca. 11,6 Prozent der Einnahmen der Länder entsprach. Dabei machte der Anteil in den alten Ländern 6,4 Prozent und in den neuen Ländern ca. 29 Prozent der Einnahmen aus.

Für die öffentliche Debatte der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist eine Bestandsaufnahme mit Blick auf die aktuelle Art und Umfang dieser Zahlungen erforderlich und sinnvoll.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorab wird darauf hingewiesen, dass manche Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet werden können. Eine genauere Beantwortung ist nicht möglich, da die abgefragten Daten entweder nicht vorhanden sind oder es in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund des Umfangs und der Detailliertheit der erbetenen Angaben nicht möglich war, die Daten in der gewünschten Form aufzubereiten.

1. Welche zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Finanzhilfen, Zuschüsse usw. erhielten bzw. erhalten die Länder vom Bund und im Rahmen der horizontalen Finanzbeziehungen im Zeitraum 2004 bis 2008,

   darunter

   a) Länderfinanzausgleich,

   b) Umsatzsteuervorabausgleich,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Februar 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

c) Bundesergänzungszuweisungen, je nach Art,

d) Solidarpakt II,

e) Gemeinschaftsaufgaben, je nach Art,

f) Zahlungen nach dem Föderalismusreformbegleitgesetz,

g) Ausführung von Leistungsgesetzen, je nach Gesetz,

h) sonstige zweckgebundene und nicht zweckgebundene Zuschüsse bzw. Transferzahlungen, insbesondere auch zum Zweck der Forschungsfinanzierung

(mit der Bitte um eine differenzierte Darstellung nach den einzelnen Ländern; bei Finanzierungsinstrumenten, an denen der Bund nur zum Teil beteiligt ist, bitte mit Angabe dieses Anteils)?

Zu Frage 1a:

Ausgleichszuweisungen im Länderfinanzausgleich

in Mio. Euro

	NI	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HB
2004	446	930	190	532	102	517	534	403	116	2 703	331
2005*)	359	1 007	292	580	145	573	581	428	112	2 441	366

*) vorläufig

Für 2006 liegen noch keine Zahlen vor; für 2007 und 2008 können Zahlen erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres ermittelt werden. Schätzungen werden von der Bundesregierung nicht erstellt.

Zu Frage 1b:

Einnahmeerhöhung durch Umsatzsteuervorabausgleich (Differenz zwischen der Verteilung der Umsatzsteuer nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern)

in Mio. Euro

	NI	SN	ST	TH	BB	MV
2004	33	2 085	1 273	1 186	1 100	841

	NI	SN	ST	TH	BB	MV	SL	BE
2005*)	487	2 200	1 445	1 188	1 161	909	42	11

*) vorläufig

Für 2006 liegen noch keine Zahlen vor; für 2007 und 2008 können Zahlen erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres ermittelt werden. Schätzungen werden von der Bundesregierung nicht erstellt.

Zu Frage 1c:

Bundesergänzungszuweisungen

aa) Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (bis 2004)/Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (ab 2005)

in Mio. Euro

	NI	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HB
2004	669	430	286	250	153	235	256	172	106	450	42
2005*)	195	381	152	220	79	214	222	160	52	763	121

*) vorläufig

Für 2006 liegen noch keine Zahlen vor; für 2007 und 2008 können Zahlen erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres ermittelt werden. Schätzungen werden von der Bundesregierung nicht erstellt.

bb) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft[1)]

in Mio. Euro

	SN	ST	TH	BB	MV	BE
2004	2 752	1 661	1 510	1 493	1 113	2 003
2005	2 746	1 657	1 507	1 509	1 110	2 003
2006	2 733	1 649	1 500	1 502	1 104	1 994
2007	2 706	1 633	1 485	1 487	1 094	1 974
2008	2 666	1 609	1 463	1 465	1 077	1 945

1) Bezeichnung ab 2005; bis 2004 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft

cc) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige; ab 2005 eingeführt

in Mio. Euro

	SN	ST	TH	BB	MV
2005	319	187	176	190	128
2006	319	187	176	190	128
2007	319	187	176	190	128
2008	319	187	176	190	128

dd) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung[2)]

in Mio. Euro

	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HB
2004	0	112	84	84	84	84	84	78	112	64
2005	26	46	53	53	56	55	61	63	43	60
2006	26	46	53	53	56	55	61	63	43	60
2007	26	46	53	53	56	55	61	63	43	60
2008	26	46	53	53	56	55	61	63	43	60

2) Bezeichnung ab 2005; bis 2004 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung

ee) Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Belastungen; bis 2004 gewährt

in Mio. Euro

	NI	RP	SH	SL	HB
2004	26	23	12	4	4

ff) Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zum Zwecke der Haushaltssanierung; bis 2004 gewährt

in Mio. Euro

	SL	HB
2004	256	358

Zu Frage 1d:

Solidarpakt II

Der Solidarpakt II besteht aus zwei sogenannten Körben. Der „Korb I“ sind die oben genannten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Über die bereits unter 1c bb erwähnten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem „Korb I“ hinaus erhalten die neuen Länder im Rahmen des Solidarpakts II im Zeitraum von 2005 bis 2019 überproportionale Leistungen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 51 Mrd. Euro („Korb II“).

Bund und neue Länder haben sich im November 2006 auf die für den „Korb II“ relevanten Politikfelder sowie auf eine Finanzprojektion bis zum Jahr 2019 verständigt. Nach der vereinbarten Abgrenzung haben die neuen Länder in den Jahren 2005 und 2006 in den Politikfeldern Wirtschaft, Verkehr, Wohnungs- und Städtebau, Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung, Standortsanierung und Sport insgesamt überproportionale Leistungen in Höhe von rund 5,8 bzw. 5,1 Mrd. Euro erhalten. Die auf der Basis des geltenden Finanzplans erstellte Finanzprojektion sieht für die Jahre 2007 und 2008 rund 4,7 bzw. 4,5 Mrd. Euro vor. Die exakte Ausgestaltung der künftigen überproportionalen Leistungen kann zu Beginn der Laufzeit des Solidarpakts II nicht bereits für alle Jahre verbindlich festgeschrieben werden. Der „Korb II“ muss im Hinblick auf neue Bedarfssituationen anpassungsfähig bleiben. Die Einigung zum „Korb II“ präjudiziert nicht Beschlüsse der für die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zuständigen Bund-Länder-Gremien.

Der Bund setzt auch außerhalb des „Korbs II“ Mittel schwerpunktmäßig in den neuen Ländern ein, um dort gezielt bestehende Rückstände zu den alten Ländern abzubauen. Hier sind insbesondere Leistungen in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik und Kultur zu nennen.

Zu Frage 1e:

Gemeinschaftsaufgaben

Die Mittelbereitstellung für das Jahr 2008 ist der Aufstellung des Bundeshaushalts vorbehalten.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Ist-Ausgaben (Bundeskassenergebnisse), nur Bund

in Mio. Euro

Land	2004 Ist	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll*
SH	39,745	39,279	37,737	37,010
HH	7,919	7,315	6,814	6,541
NI	85,130	95,817	90,366	88,727
HB	0,722	0,564	1,897	1,877
NW	47,788	45,232	41,110	40,438
HE	30,659	29,991	28,200	27,775
RP	35,466	35,878	32,490	32,352
BW	72,652	67,353	61,214	60,214
BY	137,136	129,859	115,115	113,235
SL	4,948	4,542	3,730	4,083
BB	63,050	58,241	52,059	52,035
MV	50,038	50,768	47,969	47,638
SN	43,761	40,480	35,143	34,482
ST	28,810	26,900	26,468	35,657
TH	30,158	29,415	31,686	32,636
BE	0,060	0,023	0,014	0,300
Insgesamt	678,042	661,657	612,012	615,000

* Ansatz lt. Bundeshaushaltsplan, Verteilung lt. GAK-Schlüssel

Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau
in Mio. Euro

Land	2004 Ist	2005 Ist	2006 Soll	2007* Soll
Baden-Württemberg	147,0	142,0	145,0	127,0
Bayern	152,0	155,0	164,0	149,2
Berlin	33,0	28,0	22,0	49,3
Bremen	23,0	31,0	28,0	9,3
Hamburg	32,0	36,0	35,0	25,3
Hessen	46,0	65,0	49,0	71,9
Niedersachsen	62,0	53,0	74,0	91,4
Nordrhein-Westfalen	158,0	161,0	183,0	214,9
Rheinland-Pfalz	35,0	37,0	54,0	47,4
Saarland	24,0	16,0	13,0	12,3
Schleswig-Holstein	23,0	21,0	31,0	32,4
Brandenburg	26,0	21,0	18,0	31,0
Mecklenburg-Vorpommern	32,0	27,0	16,0	21,0
Sachsen	56,0	71,0	53,0	52,1
Sachsen-Anhalt	38,0	33,0	22,0	30,3
Thüringen	38,0	28,0	25,0	28,7

Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung und Forschungsförderung“
in Mio. Euro

Land	2004 Ist	2005 Ist	2006 Soll	2007* Soll
Baden-Württemberg	16,5	658,2	670,4	687,7
Bayern	26,7	419,4	439,1	444,1
Berlin	19,0	339,0	340,6	338,1
Bremen	1,1	97,2	102,4	101,4
Hamburg	3,6	187,2	194,8	194,9
Hessen	12,0	193,9	196,9	199,2
Niedersachsen	1,1	196,2	207,9	208,3
Nordrhein-Westfalen	10,8	566,0	597,7	712,4
Rheinland-Pfalz	47,6	67,3	68,1	66,3
Saarland	4,0	29,3	29,1	29,0
Schleswig-Holstein	7,0	125,8	124,8	126,5
Brandenburg	18,1	141,2	154,3	144,4
Mecklenburg-Vorpommern	14,8	90,3	90,3	90,1
Sachsen	20,1	227,5	242,1	236,4
Sachsen-Anhalt	17,8	91,1	103,1	101,2
Thüringen	14,1	62,1	71,4	71,6

* Unter Einschluss der Zahlungen nach dem Föderalismusreformbegleitgesetz

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA)
Ist-Ausgaben (Bundeskassenergebnisse), nur Bund
in Mio. Euro

Land	2004 Ist	2005 Ist*	2006 Ist*	2007 Soll**
SH	10,539	12,214	15,977	10,172
HH	0,0	0,0	0,0	0,0
NI	21,850	24,181	25,790	27,505
HB	4,282	3,862	4,888	3,757
NW	24,166	25,000	24,500	26,914
HE	9,923	5,953	7,982	6,609
RP	6,783	5,326	5,324	4,465
BW	0,0	0,0	0,0	0,0
BY	10,223	17,882	19,121	7,281
SL	6,917	4,086	5,432	3,033
BB	108,087	89,276	100,111	90,094
MV	96,351	85,143	87,157	71,221
SN	233,528	154,855	178,291	139,114
ST	131,610	109,972	97,858	97,283
TH	85,491	72,004	82,474	85,541
BE	61,701	70,653	71,529	64,087
Bürgschaftsausfälle	8,904	7,000	7,000	7,000
Insgesamt	820,355	687,407	733,434	644,076

* einschl. Rückeinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 4 GRW
** Ansatz Bundeshaushaltsplan, Verteilung nach Beschluss des Planungsausschusses der GA

Zu Frage 1f:

Zahlungen nach dem Föderalismusreformbegleitgesetz

Nach Artikel 143c Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 13 des Föderalismusreformbegleitgesetzes stehen den Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 jährliche Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Kompensation des Wegfalls der Finanzierungsanteile des Bundes durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung zu. In Artikel 13 des Föderalismusreformbegleitgesetzes sind die Beträge bis Ende 2013 festgelegt und für die Aufgabenbereiche der bisherigen Mischfinanzierung zweckgebunden. Die Länder erhalten jährlich 695,3 Mio. Euro (70 Prozent des Kompensationsvolumens) für den Bereich Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken,

19,9 Mio. Euro (50 Prozent des Kompensationsvolumens) für den Bereich Bildungsplanung, 518,2 Mio. Euro für die soziale Wohnraumförderung und 1 335,5 Mio. Euro für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Zugleich ist vereinbart, dass der Bund für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 GG jährlich 298 Mio. Euro (30 Prozent des Kompensationsvolumens für die abgeschaffte Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau) und für das künftige Zusammenwirken bei der Evaluation und Berichterstattung des Bildungswesens im internationalen Vergleich jährlich 19,9 Mio. Euro (50 Prozent des Kompensationsvolumens für den Wegfall der gemeinsamen Bildungsplanung) einsetzt. Die Aufteilung dieser Mittel auf die Länder ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Zu den Fragen 1g und 1h:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da die Daten entweder nicht vorhanden sind oder es in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund des Umfangs und der Detailliertheit der erbetenen Angaben nicht möglich war, die Daten in der gewünschten Form aufzubereiten.

2. Welchen Anteil hatten bzw. haben die zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Finanzhilfen, Zuschüsse usw. im Rahmen der vertikalen und horizontalen Finanzbeziehungen in den Referenzjahren (2004, 2005, 2006, 2007) an den Haushalten der Länder (bitte wie folgt durchschnittlich in Prozent und in Euro darstellen, bezogen auf die Haushalte

   a) der Gesamtzahl der Länder,

   b) der einzelnen Länder,

   c) der Gesamtzahl der alten Bundesländer,

   d) der Gesamtzahl der neuen Bundesländer,

   e) und Berlins)?

Da in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine vollständigen Angaben zu den unter Frage 1 genannten zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Leistungen des Bundes gemacht werden können, ist es auch nicht möglich, den Anteil der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Leistungen des Bundes an den Haushalten der Länder zu errechnen.

3. Erhalten die Kommunen Finanzhilfen/Ausgleichszahlungen/Zuschüsse für die Ausführung von Bundesgesetzen (bitte nach Art, finanziellem Umfang und Verteilung nach Bundesländern beantworten)?

Soweit die Kommunen für die Ausführung von Bundesgesetzen finanzielle Leistungen erhalten, werden diese über die Länder abgewickelt. Aus dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 104a Abs. 1 GG folgt, dass Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Nach dem zweigliedrigen Staatsaufbau des Grundgesetzes sind die Kommunen Teil der Länder. Diese sind für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen zuständig. Sofern die Finanzverfassung in Durchbrechung des allgemeinen Konnexitätsgrundsatzes eine Beteiligung des Bundes an Kosten ermöglicht, welche durch die Ausführung von Bundesgesetzen auf Landesebene entstehen, finden Transferzahlungen nur zwischen Bund und Ländern statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Weitergehende Angaben sind im Rahmen dieser Anfrage nicht möglich.

4. Wie hoch sind nach Auffassung der Bundesregierung die Netto- und Bruttotransferleistungen aller öffentlichen Transferleistungen an die neuen Länder für den Zeitraum von 2004 bis 2008 zu veranschlagen (bitte in absoluten Zahlen sowie als Anteil am BIP)?

Für den genannten Zeitraum (2004 bis 2008) liegen der Bundesregierung keine Schätzungen der öffentlichen Transferleistungen für die neuen Länder vor. Die Bundesregierung hat die öffentlichen Transferleistungen für die neuen Länder zuletzt für das Jahr 1998 erfasst und ausgewiesen. Seit 1999 legt die Bundesregierung keine eigenen Berechnungen der öffentlichen Transferleistungen mehr vor. Dies ist Ausdruck des Zusammenwachsens der alten und neuen Länder. Da der Bundeshaushalt nach sachlichen und nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist, gestaltete sich die Abgrenzung und Zuordnung von Leistungen für die neuen Länder zudem zunehmend schwieriger.

Das Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) hat die Transferleistungen für die neuen Länder noch für das Jahr 2003 geschätzt (IWH-Pressemitteilung 21/2003). Demnach beliefen sich die Bruttotransfers für die neuen Länder einschließlich Berlin-Ost im Jahr 2003 auf rund 116 Mrd. Euro oder rund $5^1/_2$ Prozent des BIP, die Nettotransfers betrugen rund 83 Mrd. Euro oder rund 4 Prozent des BIP.

5. In welchem Umfang tragen die einzelnen Körperschaften zur Finanzierung der Bruttotransferleistungen an die neuen Länder bei,

   darunter

   a) der Bund,

   b) die westdeutschen Länder und Gemeinden,

   c) der Fonds „Deutsche Einheit“,

   d) der EG-/EU-Haushalt,

   e) die Bundesagentur für Arbeit,

   f) die gesetzlichen Rentenversicherungsträger,

   g) sonstige?

Die zuletzt für das Jahr 1998 von der Bundesregierung ausgewiesenen Bruttotransfers für die neuen Länder setzen sich wie folgt zusammen:

Bruttotransfers für Ostdeutschland (einschließlich Sozialversicherungen)

in Mrd. DM

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Bundeshaushalt	75	88	114	114	135	138	131	139
Fonds „Deutsche Einheit“	31	24	15	5	–	–	–	–
EU	4	5	5	6	7	7	7	7
Rentenversicherung	–	5	9	12	17	19	18	18
Bundesagentur für Arbeit	25	38	38	28	23	26	26	28
Länder/Gemeinden West	5	5	10	14	10	11	11	11
Gesamt	139	151	167	169	185	187	183	189

Das IWH nimmt in seiner Schätzung der Transferleistungen für die neuen Länder im Jahr 2003 keine Aufteilung nach Körperschaften vor.

6. Wie hoch sind die Ausgaben der ostdeutschen Bundesländer für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR, und wie werden sie sich entsprechend der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanungen dieser Länder entwickeln?

Die Ausgaben der ostdeutschen Bundesländer für die Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR beliefen sich im Jahre 2006 auf rund 0,82 Mrd. Euro, die Ausgaben für die Zusatzversorgungssysteme auf rund 1,62 Mrd. Euro. Die Entwicklung dieser Ausgaben in den mittelfristigen Finanzplanungen der Länder liegt der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche Zahlungen leisten die Kommunen derzeit auf der Basis der geltenden Gewerbesteuerumlage, und wie werden sie sich je Bundesland auf der Basis der geltenden mittelfristigen Finanzplanungen entwickeln?

Die von den Kommunen an Bund und Länder geleisteten Beträge an Gewerbesteuerumlage setzten sich im Jahr 2006 wie folgt zusammen:

	in 1000 Euro
Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 3 und Satz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz	3 838 114
Erhöhte Gewerbesteuerumlage i. R. d. Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Solidarpakt II) und des Fonds „Deutsche Einheit“	3 174 853
	7 012 967

Für den Zeitraum am 2007 liegen der Bundesregierung keine Schätzungen zur Verteilung der Gewerbesteuerumlage auf einzelne Länder vor.

8. Welche Zahlungen je Einwohner tätigte der Bund auf der Grundlage der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Bundesstadt Bonn?

Nach der „Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn“ vom 29. Juni 1994, die nicht auf Einwohner bezogen ist, hat der Bund der Region Bonn, insbesondere den Gebietskörperschaften Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Ahrweiler zur Kompensation für die Folgen des Verlustes des Sitzes von Parlament und Regierung eine Gesamtsumme in Höhe von 2,81 Mrd. DM = 1,437 Mrd. Euro bereitgestellt. Die Ausgleichsvereinbarung hatte eine Laufzeit von 10 Jahren (1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2004). Die gesetzliche Basis für die Maßnahmen des Bundes für Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn ist § 6 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994.

9. Welche Zahlungen je Einwohner tätigte der Bund auf der Grundlage des Hauptstadtfinanzierungsvertrages für die Bundeshauptstadt Berlin?

Auf der Grundlage des „Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin“ (Hauptstadtfinanzierungsvertrag) vom 30. Juni 1994 und seiner Anschlussvereinbarungen, die sämtlich nicht auf Einwohner bezogen

sind, hat der Bund für hauptstadtbedingte Investitionen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Kultur und Sonderbelastungen des Landes Berlin nach Artikel 106 Abs. 8 GG – Sicherheitsmaßnahmen – in den Jahren 1995 bis einschließlich 2006 insgesamt rund 1,378 Mrd. Euro bereitgestellt.

10. Welche Zahlungen tätigt der Bund derzeit für Bonn in seiner Eigenschaft als Bundesstadt und Berlin in seiner Eigenschaft als Bundeshauptsstadt (Umfang, Anspruchsgrundlage und Perspektive), und welches Pro-Kopf-Verhältnis bezogen auf die Einwohnerzahl ergibt sich daraus?

1. Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ sind für das Jahr 2007 bis zu 12,8 Mio. Euro vorgesehen. Gesetzliche Grundlage ist die „Vereinbarung über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ vom 10. Mai 1994, die nicht auf Einwohner bezogen ist. Die Entwicklungsmaßnahme wird voraussichtlich Ende 2009 abgeschlossen sein. Der Bund stellt Mittel von insgesamt rund 371 Mio. Euro bereit.
2. Für den Weiterbau der U-Bahnstrecke U 5 (Teilstrecke U 55) ist der Bund bereit, von den auf 28 Mio. Euro geschätzten Kosten für die betriebsfähige Herstellung der Strecke einschließlich der Haltepunkte Lehrter Bahnhof, Reichstag und Brandenburger Tor bis zu 24 Mio. Euro aus den im Hauptstadtfinanzierungsvertrag vereinbarten U-5-Mitteln bereitzustellen. Im Jahr 2007 sind 2 Mio. Euro veranschlagt. Darüber hinaus stehen weitere rund 71 Mio. Euro Hauptstadtmittel zur Verfügung.
3. Die Vereinbarungen zur Kulturförderung wurden zuletzt mit dem Vertrag über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung vom 9. Dezember 2003 fortgeschrieben, der nicht auf Einwohner bezogen ist. Zusätzlich übernahm der Bund ab 2004 die Akademie der Künste, die Stiftung Deutsche Kinemathek und den Berliner Sonderzuschuss zu den Betriebskosten des Hamburger Bahnhofs in die Finanzierung. Schließlich wurde vereinbart, dass auch „diejenigen kulturellen Einrichtungen bei den Leistungen des Bundes für die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt in Rechnung zu stellen sind, „die der Bund überdies auf Grund anderweitiger Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen in Berlin fördert oder unterhält (insbesondere Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsches Historisches Museum, Gedenkstätten)“. Dafür sind für 2007 rund 107 Mio. Euro vorgesehen.
4. Der Bund leistet – unabhängig von Förderungen für Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung (z. B. Haus der Geschichte) – für die Stadt Bonn in seiner Eigenschaft als Bundesstadt derzeit 5,113 Mio. Euro jährlich. Grundlage ist die Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Stadt Bonn vom 20. Dezember 2002/7. März 2003 (kurz: Bonn-Vereinbarung). Die Zahlungen enden mit dem Jahr 2010.
5. Im Jahr 2006 hat der Bund 38,347 Mio. Euro zur Deckung hauptstadtbedingter Kosten im Sicherheitsbereich an das Land Berlin gezahlt. Grundlage der Zahlung ist der Anschlussvertrag zum sogenannten Hauptstadtfinanzierungsvertrag vom 29. März 2001, der letztmalig im August 2006 um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängert worden ist. Für die Jahre 2007 ff. ist der Anschlussvertrag zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin neu zu verhandeln. Im Haushalt 2007 sind vor diesem Hintergrund zunächst erneut 38,347 Mio. Euro veranschlagt worden.

Anlage
(zu Frage 1f)

Anteile der Länder an den jeweiligen Kompensationsvolumen nach Art.13 Föderalismusreformbegleitgesetz

	Neu- und Ausbau von Hochschulbau	Bildungsplanung	Gemeindeverkehrs-finanzierungsgesetz	soziale Wohnraumförderung
Baden-Württemberg	14,68	8,07	12,40	8,15
Bayern	17,26	10,75	14,69	11,83
Brandenburg	3,22	1,46	4,06	5,84
Hessen	4,32	5,79	7,22	5,85
Mecklenburg-Vorpommern	3,46	1,49	2,62	4,11
Niedersachsen	6,93	5,85	9,25	7,69
Nordrhein-Westfalen	15,40	24,41	19,43	18,73
Rheinland-Pfalz	3,65	4,11	4,88	3,61
Saarland	1,48	1,18	1,29	1,26
Sachsen	8,20	3,51	6,57	11,51
Sachsen-Anhalt	5,17	2,19	3,84	4,63
Schleswig-Holstein	2,55	11,81	3,24	2,44
Thüringen	4,22	2,12	3,76	5,62
Berlin	4,92	11,23	3,72	6,29
Bremen	1,85	3,32	0,83	0,61
Hamburg	2,68	2,70	2,22	1,84

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333